

# Beitragsordnung der Kampfsportgemeinschaft "Jodan Kamae" Zeitz e. V.

## **§ 1 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft der KSG "Jodan Kamae" Zeitz e. V. unterteilt sich in:

- a) Ehrenmitglieder
- b) aktive Mitglieder
- c) passive Mitglieder
- d) Fördermitglieder

## **§ 2 Ehrenmitgliedschaft**

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich beitragsfrei gestellt.

## **§ 3 Aktive Mitgliedschaft**

(1) Die Beitragsberechnung bei aktiver Mitgliedschaft beginnt mit Bestätigung des schriftlichen Aufnahmeantrags durch den Vorstand.

(2) Für Kinder und Jugendliche (bis einschließlich 14 Jahre) ohne eigenes Einkommen beträgt der Monatsbeitrag 10,00 Euro (ab 2025 11,00 Euro).

(3) Für Jugendliche (ab 15. Lebensjahr) mit eigenem Einkommen, Schüler, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Arbeitslose, Behinderte, Schwerbeschädigte und Auszubildende beträgt der Monatsbeitrag 12,00 Euro (ab 2025 13,00 Euro).

(4) Für alle weiteren aktiven Mitglieder beträgt der monatliche Beitrag 14,00 Euro (ab 2025 15,00 Euro).

(5) Verändern sich die Voraussetzungen zur Zurechenbarkeit in die Beitragsgruppen nach § 3 Abs. 2-4, so ist dies dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich mitzuteilen, da sonst die entgangenen Mehrbeträge rückwirkend in Rechnung gestellt werden. Zum 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres werden die Mitgliedsbeiträge, unter Einbeziehung aller vorliegenden Mitgliedsinformationen festgelegt.

(6) Für alle Mitglieder des Vorstandes der KSG sowie alle Trainer mit gültigem Trainervertrag und gültiger Lizenz wird ein Mitgliedsbeitrag von 1,00 € pro Monat erhoben.

## **§ 4 Passive Mitgliedschaft**

(1) Die Beitragsberechnung bei passiver Mitgliedschaft beginnt mit Bestätigung des schriftlichen Antrages durch den Vorstand.

(2) Passive Mitglieder zahlen 50 Prozent des für sie geltenden Mitgliedsbeitrages nach § 3 Abs. 2-4.

(3) Bei Änderung der Zurechenbarkeit zu den Beitragsgruppen gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.

## **§ 5 Fördermitgliedschaft**

- (1) Die Beitragsberechnung bei Fördermitgliedschaft beginnt mit Bestätigung des schriftlichen Antrages durch den Vorstand.
- (2) Fördermitglieder zahlen mindestens 5,00 € pro Monat. Das Fördermitglied legt die Höhe des Beitrages über 5,00 € selbst fest.
- (3) Bei Änderung der Zurechenbarkeit zu den Beitragsgruppen gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.
- (4) Fördermitglieder dürfen nicht am regelmäßigen Training teilnehmen. Aber an allen anderen Vereinsveranstaltungen.

## **§ 6 Aufnahmegebühr**

- (1) Für alle aktiven Mitglieder wird eine Aufnahmegebühr erhoben, die bei Bestätigung des Aufnahmeantrages in Verbindung mit der ersten Beitragsrate fällig wird. Diese Aufnahmegebühr darf nur einmal erhoben werden.
- (2) Die Aufnahmegebühr für aktive Mitglieder beträgt:
  - a) für Personen nach § 3 Abs. 2 der Beitragsordnung: 26,00 Euro
  - b) für Personen nach § 3 Abs. 3 der Beitragsordnung: 31,00 Euro
  - c) für Personen nach § 3 Abs. 4 der Beitragsordnung: 36,00 Euro  
zuzüglich Ju-Jutsu-Pass 10,00 Euro
- (3) Für Personen, die ihren Mitgliedsantrag zusammen mit einem Antrag auf passive Mitgliedschaft stellen, wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Erfolgt für ein solches Mitglied ein Statuswechsel von der passiven in die aktive Mitgliedschaft, wird eine Aufnahmegebühr nachträglich fällig.

## **§ 7 Zahlungsweise**

- (1) Beiträge nach dieser Ordnung werden entsprechend dem gewählten Zahlungsintervall fällig.
- (2) Prinzipiell kann zwischen der viertel-, oder ganzjährigen Zahlung gewählt werden. Der Verein gewährt bei ganzjähriger Zahlung einen Rabatt in Höhe einer Monatsrate.
- (3) Der ganzjährigen Zahlungsweise ist dem Vorzug zu geben, da der Verein aus finanztechnischen Gründen nur einen Haushalt plant und zur Verfügung hat.
- (4) Um die Abrechnung möglichst problemlos, fristgemäß und effektiv zu gestalten, ist nach Möglichkeit ein Lastschrifteinzug zu vereinbaren.

Familien (mind.1 Elternteil u. 1Kind) erhalten je Familienmitglied 25% Beitragsermäßigung, Geschwister zahlen ebenfalls 25% weniger Einzelbeitrag.

## **§ 8 Härtefallregelung**

In besonderen Härtefällen kann der Vorstand - auf schriftlichen Antrag - eine von dieser Beitragsordnung abweichende Beitragshöhe festlegen.

## **§ 9 Trainerbeträge**

Trainer und Übungsleiter zahlen grundsätzlich nur die in §3 Abs 6 festgelegten Mitgliedsbeiträge. Über Einsetzung der Trainer und Übungsleiter sowie die Dauer dieses Einsatzes entscheidet der Vorstand.

## **§ 10 Mahngebühren**

Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, werden Mahngebühren erhoben. Die Mahnung wird dem Vereinsmitglied schriftlich zugestellt. Die Höhe der Mahngebühren, geltende Fristen sowie Maßnahmen zur Wahrung unserer Rechtsansprüche regelt die Mahngebühr Verordnung (MGV) der KSG "Jodan Kamae" Zeitz e. V.

## **§ 11 Vereinsaustritt**

(1) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes der KSG hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Der Austritt ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Der Monat der Übergabe bzw. des Posteingangs der Austrittserklärung zählt als Austrittsmonat.

(2) Stehen bei Austritt nach Vereinsbeiträge offen, so wird dem Mitglied eine Abrechnung (einschließlich des Austrittsmonats) erstellt und schriftlich zugestellt. Der Abrechnungsbetrag wird mit der Zustellung fällig. Wird der Zahlungsaufforderung nicht Folge geleistet, gilt § 9 entsprechend.

(3) Im Voraus bezahlte Beiträge, die über den Austrittsmonat hinausgehen, werden dem Mitglied auf schriftlichen Antrag erstattet.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am Tage ihrer Verabschiedung durch die Mitgliedschaft der KSG "Jodan Kamae" Zeitz e. V. in Kraft und wird vorerst durch den Vorstand nach § 18 der Satzung eingesetzt.

06712 Zeitz, 08.02.2023